



Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

b) 1607 Jan. 17 Christoph Wehingk % Rat zu Unna.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

wochentlich auf alle gewhondtliche Tagh ahn seiner Behausungh die Armen gespiezet und alle burgerliche Onera getragen habe^b.

81. Weiter: ob woll ein Burger durch sein Abwesen uber Jahr und Tags Frist seiner Burger schafft verlustigh wirt, so wehre doch whar: whannehe er jahrlichs einen Goldtgulden in den Stadtz-Graben schicket, daß er derselben theilhafft pleibe^b.

82. Item whar, daß auch Westphalen in Zeit seines Abwesens solchs gethan hette^b.

83. Item whar, daß auf solchen vultendigen unabtreiblichen Bericht der alte Rhat gemeltem Westphalen mit dem Rhatzdhiener auß seiner Behausungh aufs Rhatzhausz erforderen und abholen laßen und ihnen daselbst zum Burgermeister auf- und angenhommen, beaidigt und demnegst nach altem Herkhommen ihme Gluck gewünschet^c.

84. Item whar, daß darauff der alte Rhat abgetreten und der neuwe Rhat widder angangen und der Her Burgermeister Westphalen tanquam consul et primarium reipublicae caput demnegst alleß verwaltet hab^c.

91. Gleichwoll whar, daß in der Stadt Unna jarlich auf Tagh Matthiae drei Furgenger der Gemeine von einem erbarm Rhatte angeordnet werden^a.

98. Item whar, daß in der Stadt Unna außtrugklich und bei nhamhaffter Pfeen statuirrt und verpotten, daß ein Burger den andern gegen einen erbarm Rhatte ohne erlangte Erleubnuß nicht dienen noch bestehen soll^b.

^a Zugegeben. ^b Bestritten. ^c Mit Vorbehalt zugegeben. ^d Unbekannt.
^e Nur soweit die Bürger geständig sind. ^f Bestritten; „daß teglich hochg. Fürsten . . . Räte und des Amtmans Gebott und Verbott aldaß durch den Richter verkündigt und exequirt werde, notorium“. ^g Vom Rat und alten Rat sowie von den tribunis plebis seien etnige nach Cleve geschickt worden; von der Gegenseite aber „ihrer Gewonheit nach in großer Anzahl wider Befellich des Raths auf Cleve gelauffen“. ^h Die fürstl. Räte hätten „ad pacandos animos et evitandum scandalum allein für dasmahl den Ambtern und Gilden ihrem Furhaben nach den Kuhr zu thuen gewilligt“. ⁱ Bestritten unter Hinweis auf die eigene Darstellung. ^k Der ganze Rat habe das beschloffen.

b) Auszug aus „Repetitiones, exceptiones, reservationes junctis in eventum litis contestatione responsionibus et defensionalibus articulis“ des Christ. Behing v. Unna, übergeben 17. 1. 1607 (Nr. 14 in den Akten U 59/266).

102. Wahr, daß dieselben [die tribuni plebis] vermughe geleisteden Widts schuldigh und verpflichtet sein, der Stadt Recht und Gerechtigkeit, uhrast Herkommen und possession nach eußerst ihrem Vermughen zu erhalten und alles, waß demselben zuwider, mit muglichem Fleiß und gebuhrlichen Mittelen abzuwenden^a.

104. . . . wahr und auß der Stadt Unna habendem Privilegio und alten Prothocollen notorium, das die hohe landesfürstliche Obrigkeit

nicht . . . die Gilden und Ambter, sondern die Erbgenossen und Gilden mit selbigem Rahtskuhr einzigh und allein begnadet und begabet haben ^a.

105. Nun ist wahr, das mit dem Worte Erbgenosß nicht allein die, so in das Bullner, Kramer und Schmide Handtwerk gehörigh, sondern auch alle andere und außershalb sulchen Ambteren in der Stadt Unna wollgefesene originarii et principaliores cives furnemblich mitbegriffen und verstanden werden ^a.

106. Wahr, das auch sulche Erbgenossen von unerdendlichen Jahren hero mit und neben den Gilden selbigen Rahtskuhr gethain und deßen jeder Zeit in ruhiger possession vel quasi gewesen ^b.

107. Aber wahr, das nach und nach in dißer schnöden und arghlistigen Welt sich Leute erfunden, die sulche heilsambe und gutte Ordnung verkehret, verderbt, mißbraucht und darauß zu allerhande Sunden, Lasteren, Ambition, Corruption, Freßen, Sauffen und Leddighgangß Anlaß und Uhrsach genommen ^a.

108. Ferner wahr, das zu Fortsetzung sulchen Mißbrauchs ehliche der Electoren sich bewegen lassen, heimlich mit anderen furhin zu besprechen, zu vergleichen und zu vereinbahren, auf welchen sie den Rahtskuhr transferieren und wenn sie in electorem designiren wollen ^b.

109. Item wahr, das dadurch den Erbgenossen nicht allein ihre freye Rahtskuhr entzogen, sondern auch in heimlichen Beisahmentumpsten bei Bier und Weyn der Kuhrherren vota per preces, sordes et corruptiones emendicirt, zu weggen bracht und versamblet worden sein ^b.

110. Ferner wahr, ob woll die Kuhrherren einen hohen und theuren Aidt leisten mußen, nemblich das sie nicht umb Giff, Geschenk, Gunst, Freundschaftt oder einige Dinghe, waß Sonne oder Mohne bescheinen muchte, den Raht erwahlen solten und wolten ^a.

111. So ist doch wahr, das durch die furhin gehaltene heimliche Beisahmentumpsten conspirationes, Gelubte und Verbindungen beriets das Widerspiel zu Werke gestellet und sie außtrucklich sich dazu verbunden gehabt ^b.

112. Wahr, daß viele christliche und fromme Herzen so woll unter den Rahtsperfohnen alß auch den Burgeren darab groß Mißfallen getragen und darumb fur und nach vielerhandt Mittele, Weghe und Ordnungen bedacht und auffgerichtet, gestaltd damit sulchem bösem Unwesen zu wehren und demselben soviel muglich furzubawen ^a.

113. Dan wahr: alß ehliche weinigh Perfohnen, ihren Mißbrauch desto baß zu unterhalten, den Rahtskuhr allein unter sich gehabt und dergestaltd behaltnen, das sulcher Kuhr ihre Perfohnen nicht egredijren konnen ^b, daß darauf anfangs verordenet, es solte keiner zum Kuhrherren zugelassen werden, der sulch Ambt einwendigh den nächsten funf Jahren verrichtet und verwaltet gehabt ^a.

114. Wahr: alß sulchs zu Aufhebung obangezogenen Unheilß noch nicht gnug sein konnen, sondern dagegen die Kuhrherren ihren Zahl

auch so weith augirt, das sie eben zu fünf Jahren umblangen und also ihren Mißbrauch die weiniger nicht unterhalten konnen^b,

115. alß ist wahr und darauf ferner verordenet, das an Platz sechs Ruhrherren 24 Persohnen zu einennahl benennet, auf sechs viereckete Holzerchen geschriben und also per sortem die sechs electores designirt werden solten und mußten^a.

116. Mehr wahr: alß damit der Bosheit noch nicht gesteuert werden konnen, das darumb folgents den Ruhrherren alle heimbliche und offentliche Beisahmenkumpste bei Pseem 50 Goldtg. und das sie ihres Burgerrechtens verlustigh und dem Landtsfursten in Leibsstrafe verfallen sein solten, publice verboten wurden^b.

117. Aber wahr, daß sie sich darahn ghar weinigh gestoßen, sundern ebenwoll ihrem bösen Wesen nachgehendt bei Nacht und Nebel an heimlichen und verborgenen Orteren sich beisahmen gethain und mit Freßen, Sauffen, Glubden und Verbundungen sich verdiefft haben^b.

118. Wahr und darauß erfolgt, das nicht allein im ganzem Landte und den Nachbaurstetten, auch gemeinen Landt- und Deputation-Taghen die Burgermeistere zu Unna fur Gersten-Burgermeistere geschulden, auch das den Ruhrherren des Nachts auf der Gassen die Säcke mit Korn genohmen ein gemein Gerucht gangen^b.

119. Sondern auch wahr, und mit der Sachen so rauch surfahren, das endtlich auß gerechtem Zorn Gottes der Ruhrherren einer in Verzweiffelungh gerathen und sich selbst mit einem Meßer des Lebens beraubet hat^c.

120. Darumb wahr, das zuletzt diße schnöde und böse Handlungh bei F. Hochweyßen Clevischen Herren Rhäten erschollen, die darab ein groß Mißfallen bekommen und nicht allein ekliche der Mitschuldigen in schwere Geldtstraf nehmen laßen, sundern auch dem Herren Drostem ernstlich befohlen, darahn zu sein, das sulch godtloß Wehsen abgeschafft und an dessen Platz eine andere bessere Ordnungh angestellet wurde^a.

121. Wahr, das demzufolge dero Zeit Burgermeistere und Raht binnen Unna sich beisahmen gethain und eine sulche Ruhr-Ordnungh verfaßet, das nicht allein die Erbgenossen restituirt und zugleich Ambter und Gilden bei dem Nachts-Ruhr verpleiben konten, sundern auch darin per sortis ordinem die Fursihungh gethain, das keinem Minschen, ob er zum Ruhrherren oder Rhaitspersohnen erwehlet werden sollen, surhin zu wißen unmuglich gewesen^a.

122. Wahr, das dadurch alle Ambition, Praevision, Collusion, Freßen, Sauffen und Bundtniße, so surhin hohergerlicher Weise zu gescheen pflegen, ganzlich amputirt und vermitten wurden sey^b.

123. Wahr, das sulche Reformation in Versamlungh der ganzer Gemeinheit offentlich gelesen, von niemandt widersprochen^b und folgents durch die hohe landtsfurstliche Obrigkeit mit Zuzihungh Ihr F. G. hochweyßen Herren Räten gnädigh ratificirt, mit dem großen Furstlichen

Eingefiegelt versiegelt und vom Herren Canzler unterschrieben wurden sey ^{a 138}.

124. Inmaßen wahr, das auch dieselbe ezhliche Jahren zu Wercke gestellet, in guther Einigkeit gehalten und von menniglichen dermaßen geruhmet wurden ist, daß auch die Churherren, welche durchs Loß designirt, Godt dafür gedanket, das sie nunmehr ex improviso ihr Ambt verrichten und von keinem Menschen zu Beschwer ihres Gewißens furhin eingenommen werden konten ^d.

125. Wahr, das auch alßbaldt Gottes Segen bei dem Regiment gespühret, das gemeine Beste dermaßen florirt, das auch in einem Jahr die Stadt über 1200 Thlr. erubert, des Hospitals, der Armen und anderer Kirchen=Kerthen geschwiegen ^b.

126. Wie nun wahr und bei fuhrigen Articulen deducirt, das ein ehrbar Raht der Sedition, Conventiculation, Turbation und Newerung, so von Kerstingio ¹³⁹ und seiner Faction zu hohesten Verderb des gemeinen Nutzens und Aufloßungh alles Gehorsams und burgerlicher Einigkeit wider Fueghe und Recht furgenommen, mit gebührenden und ernstlichen Mittelen begegnet ^b.

127. Wie auch wahr, daß die furnembste Heubter sulcher Faction woll gespühret, daß sie ihr unbillich Furhaben nicht durchdringen konten, woh sie nicht ahn statt des abgehenden Rahtes auß ihrem Mittel auf die Rhats-Kammer gebracht und verordenet wurden ^b.

128. Alß ist wahr, das sie darumb mitt Fleiß sich bearbeitet, die jez angedeuthe heilsame Ordnunghe aufzuheben und anderen Statt den Ruhr in den abgeschafften ergerlichen Standt widerumb zu bringen ^b.

129. Wahr, das damit ihrem Furhaben merklich gedienet und sunderlich verschaffet werden können, das nicht ex improviso, sondern ex praeconceptis votis und nach ihrem Wollgefallen und Wunschen die Burgermeistere und Raht verordenet werden mußen ^b.

130. Wahr das die Uhrhebere und furnembste Hauptere dißes Lehrmens (darunter die Appellanten gehörigh) darumb dem gemeinen Pöbel so woll von der Gilden alß auch den Ambteren uberredet, ihnen wehre der freye Rahts-Ruhr zur Ungebuhr genohmen, und sich erbotten, wo sie allein mit dem Rahmen ihnen beipslichten wurden, das sie die Heubtere ihnen alstan ohn ihr Schaden und Beilaghe den alten Rhuir widerumb zu Handen bringen wollten ^b.

131. Darauf dan erfolgt und ist wahr, daß sich eine große Menghe, sunderlich deren, die ahn dem fuhrigen Mißbrauch Gefallen getragen, zusahmen geschlagen, mitt großer Ungeftumbigkeit darauf getrungen und angehalten, den Rahts-Ruhr in den abgeschafften Standt zue restituiren ^e.

132. Wahr, das sulchs in anno p. 94 und 95 mit großer Ungeftumbigkeit zu treiben und ins Werck zu richten unterstanden sey ^f.

133. Darumb wahr, daß ein ehrbar Raht zusambt dem alten Rahte und Furstenderen der Gemeinheit ausligender Pslicht und des gemeinen Bestens sich dawider aufgelehnet und aufzulehnen schuldigh gewesen ^b.

¹³⁸ S. o. nr. 87.

¹³⁹ S. o. S. 127 Anm. 135.

134. Aber wahr, und der Aufschuß des gemeinen Mans dermaßen zugenommen, das den befürstehenden Unheil zu vermeithen ihnen pro illa vice den Raht nach ihrem Gefallen zu erwählen eingeräumt werden mußten^g.

135. Aber leider wahr, das von Stundt ahn des Herren Segen abgenommen, die Kirche und Schulen verwuhstet und die Stadt dergestalt in ekliche viel thausende Reichsthaler Schadens gerathen, das menschlichem Ansehen nach dieselbe nihmer in fuhrigen Standt zu reduciren sein wurtt^h.

136. Wahr: alß Appellat seines in anno p. 94 und 95 tragenden Ampts halber an sulcher Verordnungh, Verwustungh und Rebellion nichts weiniger alß viele ehrliche und furnehme Burgere ein herzlich Mißfallen getragen und dem gemeinen Besten zu Gutem neben anderen so woll des sitzenden und alten Rahtes, alß auch Fürstenderen der Gemei(nheit) das dagegen gethain, waß sich Ampts, Widts und Pflichtes halber gebuhrt hat, alß ist wahr, das derhalben die Appellanten, alß rechte Heubter und Fuhrer dieses Unwesens darab einen großen Unwillen erschöfft und so woll dem Appellaten alß auch fuhrigen Burgermeistern und Rahtspersohnen ghar aufseßigh worden und mit allem Fleiß denselben nachgetrachtet, ob ihnen nicht irgendts eine Uhrsache zu Handen stoßen wollte, das sie an denselben sich rechen und kühlen muchten^b.

137. Darumb wahr, das sie den apud acta angegebene Excessen vom Zaune zusahmen gesucht, in Meinung damit Appellaten ohn alle Uhrsach und Verschulden umb Glimpf, Ehr und seine zeitliche Nahrungh zu bringen.

^a Zugegeben. ^b Bestritten. ^c Die Tatsache des Selbstmordes zugegeben. ^d Zugegeben wird nur, „daß solche Churordnungen über drey Jahren nit gehalten worden“. ^e Bestritten; „außerhalb daß die Gilden und Ampter ihnen den von undenklichen Jahren herbrachten Rhats-Chur zu restituiren gepetten“. ^f Zugegeben außer den Worten „mit . . . Ungestumbigkeit“. ^g Bestritten; „sonder ihnen derhalb auß F. Clevischen . . . Rhäte Bevelch restituirt worden“. ^h Bestritten. Der Schaden sei durch Wehingf und seinen Anhang und „Enderung der religion erfolgt“.

93. — 1604 Juli 3.

Herzog Johann Wilhelm kündigt der Stadt Unna das am 27. Januar 1518 ihr verliehene Privileg¹⁴⁰ auf, wonach die Untertanen des Amts Unna kein Bier zum Verkauf brauen durften, sondern ihren Bedarf aus der Stadt Unna beziehen mußten; die Pfandsomme von 300 Goldgulden soll die Stadt 6 Wochen nach Eingang der Kündigung von dem Fürstl. Rat und Amtmann zu Unna D. v. d. Recke erhalten¹⁴¹.

Ukten im St. A. Münster (Klev.-Märk. Landes-Archiv 80. 71) und im Stadtarchiv Unna.

¹⁴⁰ S. o. nr. 74.

¹⁴¹ Am 12. Mai 1603 berichteten die „verordneten Commissarii oder Visitatores“ an die Klevischen Räte von den Beschwerden der Amtseingewessenen gegen